

Naturschutzbund Deutschland

NABU-Gruppe Daun e.V.



Schriftführer
Hans-Peter Felten
Koblenzer-Str. 2
54550 Daun
Tel.: 06592/3163

2.7.2008
Az.: 7356/2008

Landesamt für
Geologie und Bergbau
PF 100 255

55133 Mainz

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des Lavasandtagebaus „Daun 14“
Ihr Schreiben vom 21.4.2008, Az. Ls2-D-05/07-005 Ack/pb

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für den NABU-Landesverband RLP nimmt die NABU-Gruppe Daun in obiger Angelegenheit wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

So lange die Notwendigkeit der Erweiterung des Lavasandtagebaus „Daun 14“ nicht schlüssig und nachvollziehbar dargelegt worden ist, ist das Vorhaben als vermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen und damit nicht genehmigungsfähig.

Die Untersuchung zur Fauna ist unzulänglich und überholt. Sie kommt daher zu falschen Schlussfolgerungen. Die hinsichtlich des Artenschutzes gemachten Vorschläge werden vom Grundsatz her begrüßt. Sie sind jedoch aktualisierungs- und optimierungsbedürftig. Insbesondere deswegen, da sie Grundsätze, die der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden zusammen mit dem NABU erstellte, nicht berücksichtigen.

Wie nicht zuletzt Fälle aus hiesigen Brüchen belegen, stellt das erlaubte Einbringen von Fremdmassen stets einen Anreiz zur illegalen Müllentsorgung dar. Ein weiteres Einbringen von Fremdmassen sollte daher künftig unterbleiben. Es steht zudem der angestrebten Renaturierung entgegen.

I. Begründung des Erweiterungsvorhabens

Bei der Begründung des Vorhabens wird die Gewinnung von Lavasandvorkommen generell als im volkswirtschaftlichen Interesse liegend herausgestellt. Die Gründe, die im Einzelnen für die Erweiterung des Lavasandtagebaus „Daun 14“ angeführt werden, sind jedoch nicht stichhaltig.

Hinsichtlich der Verwendung der gewonnenen Lava wird im RBP auf S. 10 angeführt: „Zur Zeit wird ein Teil des regionalen Bedarfs an Lavasand durch den Tagebau „Daun 14“ gedeckt“. Dies ist unzutreffend, da schon seit vielen Monaten dem Tagebau „Daun 14“ kein Lavasand mehr entnommen wird. Unserer Erinnerung nach ruhte die Entnahme auch schon zum Zeitpunkt der Erstellung des RBP im August 2007. Die Zufahrt zur Grube ist sogar mit schweren Gesteinsquadern versperrt.

Von daher ist auch die weitere Begründung auf S. 10 „Unter Zugrundelegung dieser Randbedingungen stellt die Erweiterung des Tagebaues „Daun 14“ derzeit die einzige Möglichkeit zur mittelfristigen Standortsicherung und zur Versorgung des Marktes dar“ unzutreffend.

In den vergangenen Jahren ging auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Situation die Nachfrage nach Lavasand ständig zurück. Die vom Wirtschaftsministerium in Zusammenarbeit mit den in Rheinland-Pfalz vertretenen Rohstoffverbänden erstellte Broschüre „Oberflächennahe mineralische Rohstoffe in Rheinland-Pfalz“ belegt auf S. 20 alleine für die Jahre 2002-2004 einen Förderrückgang von weit über 350.000 t. Die hiesige Nachfrage nach Lavasand konnte und kann aus einer Vielzahl von Gruben im Landkreis Vulkaneifel befriedigt werden. Darüber hinaus liegen mehrere Erweiterungsanträge vor. So wurde z.B. das LSG Strohn Schweiß neu abgegrenzt, um den Lavaabbau am Wartgesberg erweitern zu können. Für die Lavagrube Graulei bei Bolsdorf wurde ein Antrag auf Erweiterung um 18 ha gestellt. Eine 26 ha große Erweiterungsfläche wurde erst im vergangenen Jahr für den Feuerberg bei Hohenfels-Essingen genehmigt. Die Grube Ringseitert bei Kirchweiler soll sogar in das ND Scharteberg hinein erweitert werden. Eine Erweiterung der Grube am Rockeskyller Kopf ist offenbar ebenfalls geplant.

Die Rohstoffindustrie bekennt sich erfreulicherweise zum Prinzip der Nachhaltigkeit. Wie das Wirtschaftsministerium in seiner Broschüre auf S. 14 darlegt, können mineralische Rohstoffe nicht in überschaubaren Zeiträumen durch geologische Prozesse regeneriert werden. Es vertritt daher die Auffassung, dass Nachhaltigkeit in der Rohstoffgewinnung in erster Linie auf einen sparsamen Umgang mit den vorhandenen Rohstoffen ausgerichtet ist. In Anbetracht der Vielzahl aktiver Gruben und der zahlreichen Erweiterungsvorhaben wird aber offenbar von diesem Grundsatz abgewichen und weit über den tatsächlichen Bedarf hinaus geplant.

Ohne den nachvollziehbaren Nachweis der Notwendigkeit in Form einer Übersicht über die bisherige Nachfrage, prognostizierte Nachfrage nach Lavasanden der kommenden Jahre und vor allem die auf Grund bereits genehmigter Abbaupläne zur Verfügung stehenden Mengen kann der NABU der Erweiterung des Lavasandtagebaus „Daun 14“ nicht zustimmen. Kein Ausbau einer Straße wird ohne Ermittlung und Darlegung der bisherigen Frequentierung sowie einer Prognose des künftigen Verkehrsaufkommens vorgenommen. Auch beim Lavasandabbau darf Vergleichbares erwartet werden.

Bei der Lavasandgewinnung handelt es sich um eine ortsnahe Rohstoffversorgung. Dies wird in der vom NABU, dem Bundesverband Baustoffe Steine-Erden e.V., der IG Bergbau, Chemie, Energie und der IG Bauen-Agrar-Umwelt herausgegebenen gemeinsamen Erklärung „Rohstoffnutzung in Deutschland“ ausführlich dargelegt. Auch die vom NABU-RLP zusammen mit dem Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e.V. veröffentlichte gemeinsame Erklärung „Rohstoffnutzung in Rheinland-Pfalz“ sowie die Broschüre des Wirtschaftsministeriums bestätigen dies in ähnlicher Weise. Von daher sollten die erforderlichen Angaben bei den beantragenden Firmen bzw. beim Landesamt für Geologie vorliegen.

Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie. Da in der Vulkaneifel eine Vielzahl aktiver Tagebaue zur Verfügung steht, kommt es zum Erhalt von Arbeitsplätzen nicht auf einen bestimmten Tagebau an. Vielmehr ist der die Anzahl der Arbeitsplätze bei der Lavagewinnung limitierende Faktor die Nachfrage nach Lavasand. Von daher ist im Hinblick auf Arbeitsplätze die Erweiterung des Tagebaus „Daun 14“ bedeutungslos. Bestehende Arbeitsplätze werden nicht gefährdet und zusätzliche auch nicht geschaffen.

II. Grundlagen der Planungen

Der RBP macht Angaben, von denen einige überholt sind, nicht zutreffen bzw. in Frage zu stellen sind.

1. Auf S. 23 wird ausgeführt, dass sämtliche Fahrzeuge in der am Eingang des Tagebaus sich befindenden Zentralwerkstatt der Fa. D. Stolz repariert und gewartet würden. Unseres Wissens wurde dieser Komplex einschließlich des Betonwerks bereits vor einiger Zeit an die Fa. Kann Beton veräußert. Da es somit keine Zentralwerkstatt der Fa. Stolz dort mehr gibt, bleibt ungeklärt, wo Wartungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Dasselbe trifft auf die Betankung der Fahrzeuge zu, die nicht im Tagebau erfolgen soll sowie auf die Lagerung von Schmierstoffen.

2. Auch die Angabe auf S. 17 „Ein Teil des gewonnenen Lavasandes wird bei der Produktion von Beton als Zuschlagstoff verwendet“ dürfte nicht mehr zutreffend sein. Wie oben dargelegt wurde, stellt die Fa. Stolz wegen der Veräußerung des Betonwerks am Fuchskopf keinen Beton mehr her.

3. Im eingefügten Bild 1 aus dem Jahre 2005 ist eine Wasserfläche unmittelbar vor der großen Südwand zu erkennen. Auf Bild 2 aus dem Jahre 2008 ist zu erkennen, dass diese Wasserfläche inzwischen unter einer Schuttablagerung verschwunden ist. Diese Ablagerungen entsprechen unseres Erachtens nicht den Vorgaben des RPB für die abschließende Wiedernutzbarmachung. Diese sieht nämlich an dieser Stelle lt. Anlage 15 „Sukzession auf gewachsenem Untergrund“ bzw. „Sukzession auf Abraum“ vor.



3. Der RBP betont mehrfach, dass der Eingriff sukzessive und der Notwendigkeit entsprechend erfolge. Dies soll auch den zu rodenden Fichtenforst betreffen, bei dem nach Tabelle 8, S. 94, eine „sukzessive Inanspruchnahme erst in Phase 3“ vorgesehen ist, d.h. 2027-2036. Unseren Feststellungen nach wurde der Fichtenforst jedoch schon 2006 gerodet.

4. Wir halten die im RBP dargelegte Vorgehensweise, erforderliche Eingriffe erst sukzessive, entsprechend dem fortschreitenden Abbau vorzunehmen, für richtig. Von daher fragen wir uns, warum bereits nach dem Roden des Fichtenforstes der nördlich am Grubengelände vorbeiführende Weg durch Auftragen von Restmaterial aus der Rodung weitgehend unpassierbar gemacht wurde. Da der Abbau in der Grube seit geraumer Zeit ruht und die Wiederaufnahme wohl auch noch einige Zeit auf sich warten lassen wird, ist es absolut unverständlich, dass bereits jetzt die einzige direkte Verbindung vom Feriendorf zum Pützbachtal unterbrochen bzw. nahezu unpassierbar gemacht wurde. Bild 3



5. Als absolut eigenartig finden wir, dass die Schuttmassen direkt an die Südwand gekippt wurden. Die Südwand ist im RBP für den weiteren Abbau vorgesehen. Bild 4.



III. Darstellung der Auswirkungen

Eine der Gundvoraussetzungen zur Beurteilung eines Eingriffs ist die korrekte Darstellung der mit dem Eingriff verbundenen Auswirkungen. Dies ist im vorliegenden Fall hinsichtlich der Schutzgüter „Landschaft“ und „Mensch“ nicht der Fall. Diesbezüglich beschönigt der RBP und lässt einen wesentlichen Gesichtspunkt sogar völlig außer Acht.

1. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Als beschönigende Darstellung muss die Aussage des RBP auf S. 98 gewertet werden, vom geplanten Vorhaben seien „keine maßgeblich gliedernden Landschaftselemente betroffen“. Immerhin soll hier im Laufe der Zeit ein charakteristischer 521,8 m hoher Berg mit einem oft genutzten Aussichtspunkt mit Ruhebänk verschwinden! Für die den Fuchskopfbereich als Naherholungsgebiet nutzende Dauner Bevölkerung ein ausgesprochen gravierender Tatbestand. Bild 5 zeigt den Blick von der Ruhebänk zum Pützbachtal, Bild 6 in umgekehrter Richtung.



2. Auswirkungen auf das Feriendorf Dronkehof

Zumindest beschönigend, wenn nicht sogar falsch, ist die Aussage im RBP auf S. 68: „Eine Beeinflussung der Feriensiedlung Dronkehof durch das Vorhaben ist daher nicht zu erkennen“. Das Feriendorf befindet sich östlich des Tagebaus, so dass bei der hauptsächlich vorherrschenden Westwindlage die Betriebsgeräusche ständig in das Feriendorf hineingetragen werden. Diese Lärmemissionen mögen zwar rechtlich gesetzte Grenzen nicht überschreiten, stellen in einem der Erholung dienenden Feriendorf jedoch eine ärgerliche Belastung dar und mindern den Wert der dortigen Immobilien beträchtlich.

3. Auswirkungen auf Nutzer der Wanderwege

Völlig außer Acht lässt der RBP die Auswirkungen des Wegfalls des nördlich an der Grube vorbeiführenden Wanderweges. Er vermittelt zudem hinsichtlich der Anlage eines „Ersatzweges“ einen völlig falschen Eindruck. Der RBP suggeriert die Annahme, es gebe einen Kausalzusammenhang zwischen beiden Wegen. Dies ist jedoch nicht der Fall und wird durch die vom DLR Eifel gefertigte Niederschrift der Erörterung des Gewässer- und Wegeplans für das Flurbereinigungsverfahren Daun-Neunkirchen vom 6.9.04 in der KV Daun belegt. Die Anlage des „Ersatzweges“ wurde ausweislich der Niederschrift vom Unterzeichner dieser Stellungnahme vorgeschlagen, damit Radfahrer und Wanderer, die den nördlich gelegenen Asseberg bzw. Waldkönigen als Ziel haben, nicht weiterhin dazu zeitweise die B 421 in Anspruch nehmen müssen.

Wie verfehlt die Bezeichnung „Ersatzweg“ zudem ist, wird alleine durch einen Blick auf den Richtungsverlauf der Wege deutlich. Der weggefallene Weg führte in westlicher Richtung direkt auf das Pützbachtal zu, während die „Ersatzmöglichkeit“ mehrere hundert Meter überwiegend in nördliche Richtung führt und dann schließlich auf die Zufahrtsstraße zur Grube trifft. Wird von dort Kurs auf das Pützbachtal genommen, müssen Wanderer dazu eine Zeitlang die Zufahrtsstraße zum Bruch in Anspruch nehmen. Dabei sind sie nicht nur den Gefährdungen durch einen z.T. regen Verkehr aus Betonmischern und Betriebsfahrzeugen der jetzigen Betonmischanlage ausgesetzt, sondern, bei Wiederaufnahme des Abbaubetriebs, auch den Lavatransportern. Der frühere Betrieb zeigt, dass dabei vielfach Staub auf der Zufahrtsstraße in einem für Wanderer und Radfahrer z.T. unerträglichem Maße aufgewirbelt wird.

Wenn daher der RBP auf S. 69 die Auffassung vertritt, für Nutzer der Wanderwege könne ein störender Einfluss „aufgrund der insgesamt geringen Emissionen, die vom Tagebau ausgehen, vernachlässigt werden“, so ist dies geradezu grotesk und belegt, dass die Auswirkungen des Wegfalls des bisherigen Wanderweges überhaupt nicht erkannt wurden.

Zusammen mit den aufgezeigten überholten Angaben und den Beschönigungen ist vor allem dieser Sachverhalt nicht dazu angetan, ein besonderes Vertrauen in die Korrektheit der Darlegungen des RBP zu begründen.

IV. Bedeutung des Tagebaubereichs für die Fauna

Es ist unverständlich, dass nicht zumindest noch Reptilien und Amphibien in die Untersuchung der Tierwelt miteinbezogen wurden, da mit deren Vorkommen in Brüchen grundsätzlich zu rechnen ist.

Eidechsen und Blindschleichen sind regelmäßig in der Grube sowie in ihren Randbereichen anzutreffen. Zudem verfügt die Grube über eine Geburtshelferkrötenpopulation, die dem Unterzeichner seit mindestens 1980 bekannt ist. Bei den Geburtshelferkröten handelt es sich um eine Rote-Liste-Art der Kategorie 3 – gefährdet. Ein inzwischen leider zugeschütteter Tümpel diente lange Zeit den Kröten als Laichgewässer. Die auf Bild 1 zu erkennende Wasserfläche hätte nach Lage, Größe und Tiefe wahrscheinlich lange Zeit als Ersatz dienen können, wurde jedoch inzwischen ebenfalls zugeschüttet.

Uns ist völlig klar, dass ein Amphibiengewässer bei einem genehmigten Betriebsplan nicht den Abbau zum Erliegen bringen darf und befinden uns da im Einklang mit der bereits erwähnten gemeinsamen Erklärung des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden sowie des NABU, wo es auf S. 4 heißt: „Es ist einsichtig, dass während des Abbaus spontan entstehende Biotope den weiteren Fortgang des Abbaus und die in der Genehmigung festgesetzte Folgenutzung nicht stören dürfen“. Jedoch führt die Erklärung weiter aus: „Allerdings ist deren längstmögliche Erhaltung und die kontinuierliche Schaffung neuer Pionierstandorte selbstverständlich“.

Von dieser Selbstverständlichkeit war bei der Behandlung des Laichgewässers im Fuchskopf leider nichts zu spüren. Die Ablagerung des Bauschutts hätte sicherlich an einer anderen Stelle erfolgen können, so dass die Wasserfläche zumindest bis zur Wiederaufnahme der Abbautätigkeit als Laichgewässer hätte fungieren können. Es ist sehr enttäuschend, dass die Gelegenheit nicht zum Erhalt des Laichgewässers einer Rote-Liste-Art genutzt wurde. Dieser Fall gehört sicherlich nicht zu den Fällen, die der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden vor Augen hat, wenn er in der gemeinsam mit dem NABU herausgegebenen Broschüre „Heimische Rohstoffindustrie schützt gefährdete Tiere und Pflanzen“ darauf hinweist, dass die Schaffung und der Erhalt von Stillgewässern für Amphibien in Steinbrüchen ein „Paradebeispiel für das Miteinander von Naturschutz und Rohstoffgewinnung“ darstellt.

Wenn lt. Landespflegerischem Begleitplan S. 87 auf der Tiefsohle eine flache Senke angelegt werden soll, in der sich nach Kolmatierung zumindest temporär eine Feuchtsituation etablieren kann, so begrüßen wir dies. Dies berücksichtigt jedoch nicht den gerade zitierten Grundsatz einer „kontinuierlichen Schaffung“ neuer Pionierstandorte, da die Anlage erst für die Phase 3 vorgesehen ist. Da schon im jetzigen Abbaubereich mit 455 m NN die Endteufe erreicht ist, schlagen wir vor, bereits jetzt eine flache Feuchtsenke anzulegen. In Anbetracht der Großräumigkeit der Grube ist sicherlich eine Stelle zu finden, in der diese Senke geschaffen werden kann, ohne dass sie dem weiteren Abbau entgegenstehen würde bzw. wo sie zumindest eine längere Zeit Bestand haben könnte.

Am 27.6.2008 stellte der Unterzeichner noch mehrere rufende Geburtshelferkröten in der Grube fest. Bei einem Abwarten bis in die Phase 3, Zeitraum 2027 – 2036, ist zu befürchten, dass keine fortpflanzungsfähigen Geburtshelferkröten mehr aus der bisherigen Population vorhanden sein dürften. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass „Erhaltung und Förderung von Sekundärbiotopen während des Abbaues“ in der bereits erwähnten Broschüre des Wirtschaftsministeriums als Aspekt der Nachhaltigkeit herausgestellt wird.

Auch hinsichtlich der Avifauna ist die Untersuchung unzulänglich. Im engeren Randbereich der Grube, auf den umgebenden Wiesen wie auch auf der Höhe des Fuchskopfes selbst beobachten wir seit Jahren regelmäßig Rebhühner. Für diese Art ist gerade das Insektenvorkommen auf den kleinen Brachebereichen und den extensiv genutzten Wiesen für die Aufzucht ihrer Jungen von großer Bedeutung. Beim Rebhuhn handelt es sich um eine Rote-Liste-Art der Kategorie 2 – stark gefährdet.

Auf Grund einer schon 5 Jahre zurückliegenden Untersuchung kommt der RPB auf S. 42 zu der Auffassung: „Der aktuelle Steinbruchbereich ist für Vögel von geringerem Wert“. Dies trifft heute nicht mehr zu. Vor mehreren Jahren wurden mit Kenntnis des Grubenbetreibers in der heutigen Südwand mehrere Brutnischen durch den NABU-Daun angelegt. Sie sind deutlich auf Bild 4 zu erkennen. In den zurückliegenden Jahren wurden sie von Turmfalken zum Brüten genutzt.

In diesem Jahr brütete statt der Turmfalken ein Uhu paar in der Grube. Die Brut ist durch das beigefügte Bild 7 dokumentiert und wurde auch Herrn Stolz mitgeteilt. Auf Grund der Standorttreue von Uhus kann davon ausgegangen werden, dass auch in den kommenden Jahren die Grube vom Uhu zur Brut genutzt wird. Beim Uhu handelt es sich um eine Rote-Liste-Art der Kategorie 3 – gefährdet.



V. Spezielle Situation Uhu

Wir begrüßen ebenfalls, dass Brutnischen für Uhu und Wanderfalke angelegt werden sollen. Das Anlegen solcher Brutnischen ist umso wichtiger, als die jetzige Brutwand des Uhus dem fortschreitenden Abbau zum Opfer fallen wird und das Uhuvorkommen im Fuchskopf auch für das benachbarte Uhuvorkommen in der ca. 2 km entfernten Teilfläche „Asseberg“ des Vogelschutzgebietes „Vulkaneifel“ von Bedeutung ist.

Bezüglich der praktischen Anlage enthält der RBP jedoch widersprüchliche Aussagen. Uhu und noch mehr der Wanderfalke sind auf möglichst hohe und vor allem steile Wände angewiesen. Im RBP ist jedoch nur ganz selten von Felswänden die Rede. Es wird überwiegend von Böschungen gesprochen, in denen die Nischen angelegt werden sollen. Auf S. 18 wird eine Böschungsneigung von ca. 33° (1:1,5) angegeben. Eine solche Böschung ist zu flach, um diesen Arten vernünftige Brutplätze zu bieten.

Wir schlagen daher vor, die Endwände unter der Berücksichtigung der Standfestigkeit so steil und hoch wie möglich auszubilden. So blieben z.B. am Goßberg bei Walsdorf, am Rother Kopf bei Roth oder in der Baarlei bei Pelm äußerst steile Wände stehen, um als Landschaftskulisse und Sichtschutz für die dahinterliegenden Orte zu fungieren. Die Vorteile einer solchen Gestaltung der Bruchwände für felsbrütende Vögel werden sowohl in der Broschüre des Wirtschaftsministeriums als auch im Landschaftsplan der VG Daun hervorgehoben.

Im Kontakt mit mehreren hiesigen Grubenbetreibern, darunter auch Herrn Stolz und dessen Mitarbeitern, konnten wir in der Vergangenheit in mehreren Abbaubetrieben die Anlage von Alternativplätzen für Uhus erreichen. Dabei erwies es sich als zweckmäßig, rechtzeitig während des Abbaus einer Wand große Nischen anzulegen. Durch den fortschreitenden Abbau nach unten befanden sich diese Nischen alsbald in sicherer Höhe. Wir halten ein solches Vorgehen für zweckmäßiger und hinsichtlich der Kosten und des Zeitaufwandes wesentlich weniger aufwändig als das im RBP angeführte. Die bisherigen Nischen konnten mittels eines Baggers von ebener Erde aus in durchschnittlich einer viertel Stunde Arbeitszeit angelegt werden. Das im RBP vorgesehene Absprengen von Bermen erübrigt sich bei diesem Verfahren vollständig. Bild 8 zeigt einen auf die beschriebene Weise angelegten Alternativplatz in einem anderen Abbaubetrieb von Herrn Stolz.



Analog dem zitierten Grundsatz der kontinuierlichen Schaffung von Pionierstandorten und den Empfehlungen der SGD Nord zur Schaffung von Uhubrutplätzen in den Brüchen des Vogelschutzgebietes „Vulkaneifel“ ist daher zu fordern, dass mit fortschreitendem Abbau Brutplatzmöglichkeiten geschaffen werden, damit stets geeignete Plätze zur Verfügung stehen. Die Aussagen des RBP sind diesbezüglich nicht eindeutig. Zwar wird auf S. 94 dargelegt, dass das Anlegen von Felsbrüternischen frühzeitig beginnen soll und auf S. 86 wird von einer sukzessiven Anlage mehrerer Felsbrüternischen gesprochen. Im Widerspruch dazu steht jedoch die kartenmäßige Darstellung in der Anlage 15 – Darstellung der abschließenden Wiedernutzbarmachung. In dieser Darstellung befinden sich die Nischen in Wänden, die vornehmlich erst in der Phase 3 entstehen werden.

VI. Anmerkung zu Bauschuttablagerungen

Wir begrüßen, dass im Erweiterungsbereich keine Fremdmassen eingebracht werden dürfen und das Einbringen von unbelasteten Baureststoffen auf die Fläche der aktuellen Hauptbetriebsplanzulassung beschränkt bleibt. Die Aufzählung der dazu erlaubten Baureststoffe auf S. 59 RBP umfasst ausschließlich mineralische Stoffe. Unseren Feststellungen nach wurden jedoch auch nichtmineralische Abfallstoffe eingebracht. So ist beispielsweise auf Bild 3 eine Aufschüttung zu erkennen, die man der Farbe nach für Splitt halten könnte. In Wirklichkeit handelt es sich dabei jedoch um geschreddertes Plastikmaterial.

Das lt. Sonderbetriebsplan vom 25.11.98 erlaubte Einbringen von unbelasteten Baureststoffen scheint in der Vergangenheit nicht ohne Probleme abgelaufen zu sein. Anders lässt sich die festgestellte Freisetzung von Deponiegasen auf dem Aufschüttkörper und die daraus resultierende partielle Oberflächenabdeckung sowie das hydrologische Überwachungsprogramm nicht erklären. Mögliche Unregelmäßigkeiten im Grubenbereich veranlassten seinerzeit auch den Bauausschuss der Stadt Daun, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Aus demselben Grund erstattete der Naturschutzverband BUND Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Trier.

Um mögliche Gefährdungen grundsätzlich auszuschließen, schlagen wir vor, keine Fremdmassen mehr einzubringen. Dies würde auch Fälle illegaler Müllentsorgung in Lavagruben mit anschließender millionenteurer Sanierung, so wie zuletzt in der Lavagrube Eselsberg bei Dockweiler geschehen, erschweren.

Mit freundlichen Grüßen